

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 4. Dezember 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

19

Elgg

5443. **Baulinien.** A. Der Gemeinderat Elgg beabsichtigt, mit der Zeit das östliche Teilstück der Schützenhausstrasse III. Kl. in die Wohnzone einzubeziehen. Auf der Nordseite der Schützenhausstrasse ist zudem in absehbarer Zeit mit einem Quartierplan zu rechnen. Zur Abgrenzung des Quartierplanes ist das zeitliche Bedürfnis für eine Baulinienfestsetzung begründet.

Auf der Südseite der Schützenhausstrasse sind in den letzten Jahren vier Einfamilienhäuser erstellt worden. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Baugesuche eingereicht werden. Diese Bautätigkeit gab den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung von Baulinien.

B. Die Schützenhausstrasse dient vor allem dem Lokalverkehr zu bestehenden Wohnbauten sowie dem Zubringerverkehr zum Schützenhaus Elgg. Ein erwähnenswerter Durchgangsverkehr ist nicht vorhanden.

C. Mit Beschluss vom 25. Februar 1969 hat der Gemeinderat Elgg an der Schützenhausstrasse III. Kl. Baulinien festgesetzt. Von der Schwimmbadstrasse I. Kl. Nr. 5 bis zur Einmündung weiterer Gemeindestrassen III. Kl. ist ein Baulinienabstand von 22 m auf 100 m Länge gewählt worden. Auf der anschliessenden östlichen Teilstrecke von 430 m Länge bis zum Schützenhaus ist ohne das Anschneiden von neueren Gebäuden ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen.

Die Schützenhausstrasse erfüllt die Funktion einer Quartiererschliessung. Bei einem künftigen Endausbau mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und einem einseitigen Gehweg von 2 m verbleiben Vorgartengebiete von je 6 m Tiefe. Nur unter Berücksichtigung der geringen Verkehrsbedeutung der Schützenhausstrasse können die gewählten Baulinienabstände, welche mit 20 m an der unteren Grenze für Quartiererschliessungen liegen, hingenommen werden.

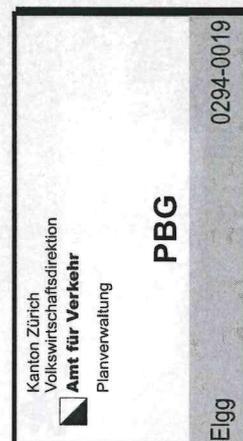
Auf die Festlegung von Niveaulinien ist verzichtet worden, da die heutige Strasse gut im Gelände liegt und für einen allfälligen Ausbau die bestehende Nivellette beibehalten werden kann.

D. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 25. Februar 1969 über die Festsetzung von Baulinien an der Schützenhausstrasse sind nach durchgeführten Auflageverfahren laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 24. April 1969 keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 25. Februar 1969 über die Festsetzung von Baulinien mit 22 m Abstand auf 100 m Länge zwischen der Schwimmbadstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Einmündung von Gemeindestrassen III. Kl. sowie von 20 m Abstand auf 430 m Länge im östlichen Teilstück an der Schützenhausstrasse III. Kl., Gemeinde Elgg, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.



II. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Dezember 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht